

B a d e o r d n u n g

für die Freizeitanlage "städt. Freibad"
der Stadt Weiden i. d. OPf.
vom 29.08.1985

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 24.07.78 erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. für die Freizeitanlage "städt. Freibad" folgende

B a d e o r d n u n g :**§ 1**

1. Die städt. Freizeitanlage "städt. Freibad" dient der Erholung sowie der Förderung der Gesundheit.
2. Die Freizeitanlage und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
3. Die Besucher der Freizeitanlage haben sich so zu verhalten, dass die guten Sitten nicht verletzt und die Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet werden.

Der Aufenthalt in der Freizeitanlage ist ohne und auch teilweise ohne Badekleidung nicht zulässig.

4. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
5. Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.
6. Festgestellte Verunreinigungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.
7. Unfälle, Verletzungen und abhanden gekommene Gegenstände sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.
8. Gegenstände, die im Bereich der Freizeitanlage gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzuliefern.
9. Verboten ist insbesondere
 - a) Musikgeräte so einzustellen, dass andere Besucher hierdurch belästigt werden,
 - b) Ball- und Rasenspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu veranstalten,
 - c) von den Brücken oder vom Ufer aus in den Fluss zu springen,
 - d) Gegenstände in das Flussbett zu werfen,
 - e) Rettungsgeräte missbräuchlich zu verwenden,
 - f) Sport- und Spielgeräte eigenmächtig von ihren Standplätzen zu entfernen,
 - g) das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren,
 - h) ohne Einwilligung der Stadt Weiden i. d. OPf. Dienstleistungen oder Waren anzubieten oder für sie zu werben.
10. Die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Weiden i. d. OPf. sind zu beachten.

§ 2

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.